

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau

**Amt**

Hauptamt

Berichterstatter (Amtsleiter)

Franke, Wolfgang

SachbearbeiterGoldfuß-Siedl, Eva
Gold, Verena**Vorlagennummer**

063/2017

Aktenzeichen

047.1

<u>Beratungsfolge:</u>	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Gremium Finanz- und Verwaltungsausschuss Gemeinderat	22.05.2017 01.06.2017	Vorberatung Entscheidung	nicht öffentlich öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

Gemeinderat am 23.03.2017; Vorlage 018/2017

Anzahl der Anlagen: 1**Betreff:****Grundsätze über den zulässigen Inhalt des Mitteilungsblattes der Großen Kreisstadt Bad Rappenau und der Gemeinde Siegelsbach (Redaktionsstatut) hier: Anpassung an die aktuelle Rechtslage, nochmalige Beratung****Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau stimmt der Änderung der Grundsätze über den zulässigen Inhalt des Mitteilungsblattes der Stadt Bad Rappenau und der Gemeinde Siegelsbach (Redaktionsstatut) vom 28.02.1986/01.04.1986 entsprechend Anlage 1 zu.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.03.2017 die Anpassung des Redaktionsstatuts für das Mitteilungsblatt Bad Rappenau und Siegelsbach an die aktuelle Rechtslage beschlossen. Der Beschluss sah unter anderem für Veröffentlichungen von Fraktionen, Parteien und Wählervereinigungen eine Karenzzeit von 2 Wochen vor Wahlen im redaktionellen Teil und im Anzeigenteil vor.

Abweichend davon hat der Gemeinderat Siegelsbach in seiner Sitzung am 04.04.2017 bei Wahlen, bei denen die Gemeinde Siegelsbach einen Gemeindewahlausschuss zu bilden hat, aus Gründen der Rechtssicherheit eine 8-wöchige Karenzzeit festgesetzt.

Die Beschlüsse wurden dem Regierungspräsidium Stuttgart mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt. Das RP hatte Bedenken hinsichtlich der Karenzzeit von nur zwei Wochen vor allem

im Bezug auf die Veröffentlichungen der Fraktionen. Diese Regelung wurde für „nicht mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbar“ gehalten.

Daher wurde nach Rücksprache mit dem RP und den Fraktionen des Gemeinderates das am 23.03. / 04.04.2017 beschlossene Redaktionsstatut vor allem hinsichtlich der Karenzzeiten überarbeitet.

Die Änderungen im Vergleich zum Beschluss vom 23.03.2017 sind:

Im redaktionellen Teil:

- Veröffentlichungen unabhängiger Bewerber für die OB-Wahl bzw. Bürgermeisterwahl werden im redaktionellen Teil zugelassen (1.7; 1.7.2).
- Für Veröffentlichungen von Fraktionen gilt eine Karenzzeit von 8 Wochen vor dem Zeitpunkt der jeweiligen Wahl im redaktionellen Teil (1.8.1).
- Für Parteien, Wählervereinigungen und einzelne Wahlbewerber gelten folgende Einschränkungen im redaktionellen Teil: 8 Wochen vor dem Zeitpunkt der jeweiligen Wahl dürfen nur noch kurze, neutral formulierte Terminhinweise veröffentlicht werden, 2 Wochen vor der Wahl sind keine Veröffentlichungen mehr zulässig (1.8.2).
- Eine abweichende 8-wöchige Karenzzeit für Veröffentlichungen von Parteien und Wahlbewerbern für Siegelbach wurde im redaktionellen Teil und Anzeigenteil aufgenommen (1.8.3; 1.10.2).

Im Anzeigenteil:

- Für Veröffentlichungen von Fraktionen gilt auch im Anzeigenteil eine Karenzzeit von 8 Wochen (1.10.2).
- Für Parteien, Wählervereinigungen und Wahlbewerber gilt im Anzeigenteil eine Karenzzeit von 2 Wochen vor der jeweiligen Wahl. (1.10.2).

Alle Änderungen bzw. Ergänzungen sind in der Anlage 1 grau hinterlegt.